

**Vorlage Nr. 17/0095**

Federf. Stadttamt: Amt für öffentliche Ordnung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Vorberatung/Empfehlung	27.03.2017	11
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	30.03.2017	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten und löst das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ab.

Dadurch ist die Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen i. d. F. vom 18.12.2001 erforderlich. Auf der Grundlage des BHKG (§ 52 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, 2. Alternative) wurde eine neue Satzung erarbeitet, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt ist.

Grundlage der Satzung ist der Vorschlag einer Arbeitsgruppe, der Mitglieder des Städtetags NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW, des Landkreistages NRW sowie des Verbandes der Feuerwehren (u. a. auch ein Vertreter der Feuerwehr Gladbeck) angehört haben. Die erarbeitete Mustersatzung dient fast allen nordrhein-westfälischen Gemeinden als Grundlage für die Satzungsänderung und wird aktuell auch in diesen Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Im Wesentlichen spricht das BHKG nicht mehr von einer Brandschau, sondern von einer Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von jetzt längstens sechs Jahren durchzuführen.

Grundlage für die Liste der Brandschauobjekte für Gebäude und Einrichtungen, die nach § 1 der Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, ist die Aufstellung der Brandschauobjekte der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Die Liste ist als Anlage der Satzung beigefügt.

Die Kalkulation der Gebühr erfolgt auf Basis der Besoldung des Personals. Grundlage ist der Entwurf des Stellenplanes 2017, die Neuorganisation des Aufgabenbereiches „Vorbeugender Brandschutz“ und der von der KGST im Bericht 2016/2017 vorgeschlagenen Methodik und Werte (Anlage 2).

Mehreinnahmen durch die Tarifierpassung werden nicht erwartet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gladbeck wird beschlossen.

Der Bürgermeister



---

(Ulrich Roland)

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: